

Sitzungsvorlage 070/2020

öffentlich

TOP: Erlass Sondernutzungsgebühr 2020 für bestimmte Sondernutzungsarten

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	10.06.2020	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Nach dem Straßengesetz Sachsen-Anhalt sowie nach der städtischen Sondernutzungssatzung vom 27. April 2000 (WSF-ABl. Nr. 4/2000, S. 6 und 7) ist die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzung. Hierunter fällt z.B. das Aufstellen von Warenauslagen, Sitzgelegenheiten (Tischen und Stühlen) oder Werbeständern im Straßenraum. Für diese Sondernutzungen ist durch den Inanspruchnehmer an die Stadt auf Grundlage der Sondernutzungsgebührensatzung vom 27. April 2000 (WSF-ABl. Nr. 4/2000, S. 8 und 9) eine Sondernutzungsgebühr zu zahlen.

Im Jahr 2020 wurde bedingt durch die Corona-Pandemie die Geschäftstätigkeit seit März 2020 für Gaststätten und Einzelhändler wesentlich beeinträchtigt.

Um dies abzufedern wird vorgeschlagen, von einer Erhebung der Sondernutzungsgebühr für 2020 für bestimmte Sondernutzungsarten abzusehen auf Grundlage des § 5 Absatz 2 der Sondernutzungsgebührensatzung. Danach kann von der Erhebung abgesehen werden, wenn diese im Einzelfall unbillig ist.

Der Erlass der Sondernutzungsgebühr soll dabei folgende Sondernutzungsarten umfassen: Sitzgelegenheiten (Tische und Stühle), Warenauslagen und Werbeständer an der Stätte der Leistung.

Von der Erhebung soll dabei nur bis zu dem Umfang abgesehen werden, welcher im Vergleich der Vorjahre bzw. im üblichen Rahmen liegt. Darüber hinausgehende Sondernutzungen wären dann gebührenpflichtig (z.B. statt bisher einem Werbeständer vor dem Geschäft werden nunmehr 3 Werbeständer beantragt).

Die jährliche Sondernutzungsgebühr für die genannten Sondernutzungsgruppen beträgt ca. 20.000 €.

Die Entscheidung obliegt nach § 14 Absatz 3 Nr.3 dem Finanzausschuss.

Trauer
Fachbereichsleiter
Bürgerdienste

Beschlussvorschlag für den Finanzausschuss:

Der Finanzausschuss beschließt, im Jahr 2020 für das Stadtgebiet der Stadt Weißenfels keine Sondernutzungsgebühren für Warenauslagen, Sitzgelegenheiten (Tische und Stühle) sowie Werbeständer am Ort der Leistung zu erheben, sofern sich die Sondernutzung im Umfang der Vorjahre bzw. im üblichen Rahmen hält.

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen: